



Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten

1. Änderung des Zweckes des BBergG

In § 1 ist beim Gesetzeszweck neben der Rohstoffgewinnung auch der Umweltschutz zu berücksichtigen.

2. Rechtsfolgen von Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen

Bei Aufsuchungen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 BBergG ist klarzustellen, dass diese Genehmigungen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfahren haben (Zuweisung von Feldern hat keinen Einfluss auf die Zulassung konkreter Maßnahmen).

3. Konkretisierung entgegenstehender öffentlicher Interessen bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen.

Bei § 11 Nr. 10 muss eine Bestimmung ergänzt werden, die einen rechtsmissbräuchlichen Zuschnitt von Antragsfeldern verhindert. Öffentliche Interessen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

4. Änderung des Verfahrens bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen

Die Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung müssen durch öffentliche Bekanntmachungen und Informationen transparenter gestaltet werden.

5. Klarstellung der Voraussetzungen für Betriebsplanzulassungen

In § 55 ist die Regelung aufzunehmen, dass der im Betriebsplan vorgesehenen Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen sonstige öffentlich-rechtliche, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen.

Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten

6. Ausweitung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Betriebsplanverfahren
Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung auch für Verfahren die nicht einer UVP-Pflicht unterliegen.
7. Einführung eines Fracking-Verbotes zur Förderung von Kohlenwasserstoffen in unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz toxischer Frackfluide
8. Ausgestaltung jedes Betriebsplanverfahrens als Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
Bislang finden Planfeststellungsverfahren nur bei UVP-pflichtigen Verfahren Anwendung. Dieser Zusammenhang sollte entkoppelt werden.
9. Verschärfung der Voraussetzungen im Bergrecht
Der technischen Entwicklung sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass auch im Bergrecht die beste verfügbare Technik Anwendung finden sollte.
10. Beweislastumkehr für den gesamten Bergbau
Bei Bergschäden ist bislang gemäß § 120 nur für den untertägigen Bergbau eine Beweislastumkehr vorgesehen. Dies sollte für sämtliche Vorhaben ausgeweitet werden.
11. Einführung einer Nachsorgepflicht bei Bergbaumaßnahmen
Im Vergleich zum Deponierecht sollte für bergbauliche Betriebe eine Pflicht zur Nachsorge normiert werden, nach der auch alte Bohrstandorte regelmäßig überwacht werden.
12. Aufnahme einer Vorschrift zur unterirdischen Raumordnung
Bislang gibt es im Bergrecht keine Vorschrift, dass die Vorgaben der Raumordnung bei bergrechtlichen Verfahren zu beachten sind. Vorhaben sollten den Vorgaben der Raumordnung nicht widersprechen.

Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten

13. Regelung der Beteiligung von Gemeinden bei Bergbauberechtigungen

Kommunen sind ab der ersten Stufe der bergrechtlichen Zulassung in die Verfahren einzubeziehen.

14. Einführung einer obligatorischen UVP-Pflicht für Fracking-Vorhaben

Novellierung der UVP-V-Bergbau, Einführung einer obligatorischen UVP-Pflicht um sicherzustellen, dass sämtliche Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden.